

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen von 14 kollektiven Kapitalanlagen nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend „OGAW-Sondervermögen“) deutschen Rechts:

- **DWS Aktien Schweiz**
- **DWS Aktien Strategie Deutschland**
- **DWS Covered Bond Fund**
- **DWS Euro Bond Fund**
- **DWS European Opportunities**
- **DWS Eurovesta**
- **DWS Eurozone Bonds Flexible**
- **DWS Fintech**
- **DWS Global Hybrid Bond Fund**
- **DWS Internationale Renten Typ O**
- **DWS Qi European Equity**
- **DWS Smart Industrial Technologies**
- **DWS Top Europe**
- **DWS Vermögensbildungsfonds I**

informiert die Anleger über die Änderung der Verkaufsprospekte. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen, die, wenn in den Verkaufsprospekten nicht anders vermerkt, zum 1. Januar 2023 in Kraft treten:

1. Klarstellung in Bezug auf die Berichterstattung gemäss Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Bei den vorstehenden OGAW-Sondervermögen handelt es sich aktuell um Finanzprodukte, mit denen die Gesellschaft ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) bewirbt, ohne dabei eine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen.

In § 26 („Vermögensgegenstände“) wird klargestellt, dass die Gesellschaft für die jeweiligen OGAW-Sondervermögen gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung berichtet.

2. Aktualisierung der Angaben in Bezug auf ESG-Standards

In § 27 („Anlagegrenzen“) werden die einschlägigen ESG-Bewertungsansätze für das jeweilige OGAW-Sondervermögens mit der jeweiligen Nummerierung aktualisiert und lauten künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. (...) Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei den Vermögensgegenständen vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:

- Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Ver-

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

trieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“ aus dem englischen „controversial sectors“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert.

Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und kohle-basierte Energiegewinnung.

Die ESG-Datenbank berücksichtigt bei der Bewertung von Emittenten den Anteil am Gesamtumsatz, den die Emittenten in den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

- Ausschluss-Bewertung für den Sektor „kontroverse Waffen“

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen mit abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden vor allem nach dem Grad ihrer Beteiligung unter anderem bei der Produktion von kontroversen Waffen und ihren Bauteilen bewertet.

- Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

- Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

- Staaten-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet die ganzheitliche Regierungsführung für Staaten unter anderem unter Berücksichtigung der Bewertung der politischen und bürgerlichen Freiheiten.

- Bewertung von Investmentanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile gemäss der Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung.

Die Vermögensgegenstände erhalten in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung ist und „F“ die niedrigste Bewertung ist.

„Green Bonds“ (Grüne Anleihen), „Social Bonds“ (Soziale Anleihen) oder ähnliche Anleihen, deren Emittenten die ESG Kriterien nicht erfüllen, können erworben werden, wenn diese Bonds den jeweiligen ICMA Bond Principles („International Capital Market Association“) entsprechen.

Bankguthaben gemäss § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Derivate gemäss § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Standards erfüllen.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Vermögensgegenstände, die in der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung und der Norm-Bewertung eine Bewertung von A-E, in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren von Tabakwaren und zivilen Schusswaffen eine Bewertung von A-C und von Rüstungsindustrie eine Bewertung von A-D sowie in der Bewertung für den Sektor „kontroverse Waffen“ eine Bewertung von A-C und in der Staaten-Bewertung eine Bewertung von A-D haben, erfüllen die ESG-Standards.

Die jeweiligen Bewertungen des Vermögensgegenstands werden dabei einzeln betrachtet. Hat der Vermögensgegenstand in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, kann der Vermögensgegenstand nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

[...]. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von D oder E in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren von Tabakwaren und zivilen Schusswaffen haben, wird nicht angelegt. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von E in der Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren von Rüstungsindustrie haben, wird nicht angelegt.

[...]. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von D oder E in der Ausschluss-Bewertung für den Sektor „kontroverse Waffen“ haben, wird nicht angelegt.

[...]. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von E in der Staaten-Bewertung haben, wird nicht angelegt.

[...]. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von F in einem Bewertungsansatz haben, wird nicht angelegt.

[...]. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die den ESG Standards nicht entsprechen oder nicht bewertet werden. (...).“

3. Aufnahme von Angaben über eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäss Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Die Gesellschaft investiert für das jeweilige OGAW-Sondervermögen teilweise in nachhaltige Investitionen gemäss Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, die die ESG Standards erfüllen und mindestens zu einem der UN-SDG (sogenannte „SDGs“ (Sustainable Development Goals) – die UN (Vereinte Nationen)-Nachhaltigkeitsziele) beitragen.

In diesem Zusammenhang werden folgende Angaben über die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen für das jeweilige OGAW-Sondervermögen in dem jeweiligen Absatz, der die Mindestanlagegrenze für nachhaltige Investitionen in § 27 („Anlagegrenzen“) festlegt, aufgenommen.

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...] Die Gesellschaft nutzt Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik), um festzustellen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit nachhaltig ist. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs (sogenannte „SDGs“ (Sustainable Development Goals) – die UN (Vereinte Nationen)-Nachhaltigkeitsziele) leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen („CapEx“ – Capital Expenditure) und/oder betrieblichen Aufwendungen („OpEx“ – Operational Expenditure) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung (Do Not Significantly Harm bedeutet keine erhebliche Beeinträchtigung) abschneidet und die Prüfung des Mindestschutzes („Safeguard Bewertung“) erfolgreich durchläuft. (...).“

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

4. Aktualisierung der Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (gilt nur für OGAW-Sondervermögen DWS Global Hybrid Bond Fund)

In § 27 Absatz 12 wird im Abschnitt, wie und welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „Principal Adverse Impacts“, „PAIs“) bei den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, der PAI in Bezug auf „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen, gestrichen und lautet künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

12. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO2-Fussabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). (...)“

5. Anpassung der Anlagegrenze für die indirekte Investition in Kryptowerte (gilt nur für OGAW-Sondervermögen DWS Internationale Renten Typ O)

In § 27 („Anlagegrenzen“) wird die Anlagegrenze für die Investition in börsengehandelte 1:1 Zertifikate auf einzelne Kryptowerte von bis zu 10% auf bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens reduziert und die Aufzählung der beispielhaft aufgeführten Kryptowerte gestrichen und lautet künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

17. Bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in börsengehandelte 1:1 Zertifikate auf einzelne Kryptowerte im Sinne von § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 KAGB angelegt werden.“

6. Aufnahme von Orderannahmezeiten

Die Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten) werden als neuer Absatz 2 unter § 29 („Anteile“) beziehungsweise unter § 30 (gilt nur für das OGAW-Sondervermögen DWS Qi European Equity) für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgenommen und lautet künftig wie folgt:

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Schweiz:

„§ 29 Anteile
(...)“

2. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 11:45 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 11:45 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. (...)“

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Strategie Deutschland, DWS European Opportunities, DWS Eurovesta und DWS Top Europe:

„§ 29 Anteile

(...)

2. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. (...).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Covered Bond Fund, DWS Euro Bond Fund, DWS Eurozone Bonds Flexible, DWS Global Hybrid Bond Fund, DWS Smart Industrial Technologies und DWS Vermögensbildungsfonds I:

„§ 29 Anteile

(...)

2. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 13:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. (...).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Fintech und DWS Internationale Renten Typ O:

„§ 29 Anteile

(...)

2. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 16:00 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. (...).“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Qi European Equity:

„§ 30 Anteile

(...)

2. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 10:30 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 10:30 Uhr CET bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. (...).“

7. Änderungen aufgrund der Umstellung von „Wesentlichen Anlegerinformationen“ auf „PRIIPS-KID“ (Basisinformationsblatt)

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) für UCITS, werden die „wesentlichen Anlegerinformationen“ faktisch abgeschafft und durch das „Basisinformationsblatt“ ersetzt.

Die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen werden entsprechend geändert und die „wesentlichen Anlegerinformation“ künftig mit „Basisinformationsblatt“ ersetzt.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und die Verkaufsprospekte, der Gesellschaftsvertrag, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) (ab 1. Januar 2023: Basisinformationsblatt (PRIIPS-KID)) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte dieser OGAW-Sondervermögen können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im Dezember 2022

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf